

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2020

Nr. 2020/969

Buchegg (Aetingen): Gestaltungsplan «Unterdorfstrasse» mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan «Unterdorfstrasse» mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 86 liegt zwischen der Hauptstrasse und der Unterdorfstrasse im Ortsteil Aetingen in der Gemeinde Buchegg. Sie ist nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan der Kernzone zugeordnet und mit der Ortsbildschutzzone und der Gestaltungsplanpflicht überlagert. Die Lage mitten im als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuften Ortskern von Aetingen stellt hohe Anforderungen bezüglich gestalterischer Integration einer Überbauung.

Der Gestaltungsplan sieht ein Baufeld für ein Generationenhaus mit zehn Wohneinheiten vor. Die Parkierung erfolgt mehrheitlich unterirdisch. Die Einstellhalle wie auch die oberirdischen Besucherparkfelder werden ab der Unterdorfstrasse erschlossen. Der Gestaltungsplan regelt auch die Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes. Die Vorzone zur Hauptstrasse wurde mit dem Neubau der Bushaltestelle koordiniert. Die Sonderbauvorschriften machen insbesondere Vorgaben zur Gestaltung des Baukörpers und des Aussenraumes und erklären das ausgearbeitete Richtprojekt als richtungsweisend.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Dezember 2019 bis am 20. Januar 2020. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss den Gestaltungsplan «Unterdorfstrasse» mit Sonderbauvorschriften am 26. Februar 2020.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan «Unterdorfstrasse» mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Buchegg wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00, zu bezahlen.

- 3.4 Der Gestaltungsplan «Unterdorfstrasse» mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Gemeinde Buchegg hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (SC) (3) mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
 Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 3 gen. Dossiers (später), mit Rechnung
(Einschreiben)
 Bauverwaltung Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf
 Baukommission Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf
 Architekturbüro Kobi, Schorenweg 150, 4585 Biezwil
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Buchegg:
 Genehmigung Gestaltungsplan «Unterdorfstrasse» mit Sonderbauvorschriften)